



# Amtliche Bekanntmachungen



## Gemeindekasse geschlossen

Am **Mittwoch, den 23.10.2013** ist die **Gemeindekasse** wegen einer Fortbildungsveranstaltung **geschlossen**. Wir bitten um Beachtung. Bürgermeisteramt

## Zu verschenken:

3 Mostfässer je 200 l,  
1 großer Teppich (Persermuster)  
ca. 3 m x 4 m  
Tel. 07024/989886

## Datenübermittlung an die Bundeswehr zum 31. März 2014 Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu Infozwecken

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich gemäß § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

### Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes zu widersprechen.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Der Widerspruch kann schriftlich über das nachstehende Formular oder persönlich gegenüber der Gemeinde Köngen - Bürgerbüro - Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, erklärt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Name:.....

Vorname: .....

Rufname:.....

Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

**Gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes wünsche ich, dass meine Adressdaten nicht an die Bundeswehr weitergegeben werden.**  
Köngen,

den.....

**Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin**

.....

## Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Sitzung am  
14. Oktober 2013

### TOP 1

#### Schulberg Kindergarten - Änderung der Betreuungsform und Zustimmung zur Personalaufstockung

Auf Antrag der Elternschaft überprüfte die ev. Kirchengemeinde die Einführung einer gemischten Gruppe (10 Kinder Regel-, 15 Kinder Verlängerte Öffnungszeiten) im Schulberg-Kindergarten. Die Erzieherinnen sind dieser Neuerung sehr aufgeschlossen und wollen das bedarfsorientierte Angebot zum 01. Januar 2014 einführen. Entsprechend den Vorgaben des KVJS, benötigt der Schulberg generell eine Aufstockung des Personalschlüssels um 26 % schon für den jetzt laufenden Betrieb.

Die Neuerung würde keine weiteren Aufstockungen verursachen und wäre somit personalneutral umzusetzen.

Generell ist in der Behandlung des Schulberg-Kindergartens (hier steht ja die Entscheidung über die Renovierung/Sanierung aus), eine weitergehende Änderung hin zu einem Ganztagesbetrieb zu prüfen. Dies geschieht jedoch abschließend in einem Gesamtkonzept für alle Köngener Einrichtungen und natürlich in Absprache mit allen Trägern. Der Einführung der gemischten Gruppe im Schulberg-Kindergarten sowie der Aufstockung des Personalschlüssels um 26% wird zum 01. Januar 2014 zugestimmt.

### TOP 2

#### Bausachen

Der Bausache „Abbruch eines Gebäudes und Neubau eines 3-Familienhauses mit Garagen und Stellplatz Kies-

weg 19“ wurde unter Beachtung der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt und der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen erteilt und dem Bauvorhaben im Übrigen zugestimmt.

### TOP 3

#### Bekanntgaben von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung am 01. Oktober 2013

Der Gemeinderat befasste sich in seiner nichtöffentlichen Sitzung am Dienstag, den 01. Oktober 2013, mit den Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten für die Gemeinde Köngen im Bereich des Neckars. Darüber hinaus befasste er sich im Beisein mehrerer Fachleute auch mit der Frage, wie ein Jahrhunderthochwasser sich über das örtliche Kanalnetz auch auf höher gelegene Gebiete auswirken wird. Gleichzeitig wurden auch bei extremem Starkregen erkennbare Schwachstellen im Kanalisationsnetz angesprochen. Grundsätzlich ist Folgendes festzustellen:

Das Hochwasserrisikomanagement konzentriert sich auf die Hochwassergefahren des Neckars. In diesem Zusammenhang sind mehrere Optimierungen zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich. Die in der Sitzung auch vorgestellten notwendigen Maßnahmen durch die Stadt Wendlingen zeigen, dass nach deren Realisierung die aktuelle Hochwasserschutzsituation auch für die Gemeinde Köngen erheblich verbessert wird. Die Gemeinde Köngen selbst hat auf ihrer Gemarkung eine Maßnahme durchzuführen, die allerdings keine notwendige hohe Priorität hat.

Unabhängig davon wird bei einem Jahrhunderthochwasser natürlich auch das Kanalnetz der Gemeinde erheblich betroffen, weil bei entsprechenden Pegelständen des Neckars das Wasser nicht mehr ausreichend genug abfließen kann. Zu vorbeugenden Maßnahmen für diesen Fall gibt es verschiedene Szenarien, die allerdings durch ein Fachbüro noch näher untersucht werden müssen.

#### Kanaldimensionierung für Starkregenereignisse

Angesprochen wurde auch die Situation im Kanalnetz bei kurzen, aber sehr heftigen Starkregenereignissen. Hier liegt die Problematik eindeutig darin, dass für diese Situationen ein Kanalnetz nicht ausreichend dimensioniert werden kann. Allerdings geht es auch in solchen Situationen darum, Schwachstellen nochmals zu untersuchen und für eine sinnvolle Optimierung Sorge zu tragen.

Einigkeit bestand im Gremium darüber, dass ein Schutz gegen aufsteigendes Grundwasser nicht geschaffen werden



kann. Bei allen noch zu prüfenden Schutzmaßnahmen ist auch klar, dass der nach der Abwassersatzung vorgesehene notwendige Eigenschutz gegen Rückstau aus dem Kanalnetz damit nicht ersetzbar ist.

Sobald noch weitere Erhebungen vorliegen, die eine abschließende Betrachtung und einen abschließenden Maßnahmenkatalog ermöglichen, werden wir die Öffentlichkeit über diese umfangreichen Erhebungen und notwendigen Schritte in einer öffentlichen Veranstaltung ausreichend informieren. Dies wird nach dem Stand der Dinge im Laufe des nächsten Jahres möglich sein.

- Pressestelle -

**Regierungspräsidium Stuttgart, den 09.10.2013** Az.: 24-3824.1/DB-PFA1.3  
Ruppmannstr.21  
70565 Stuttgart

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 „Filderbereich mit Flughafenanbindung“ des Projektes „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung“ der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH**

### Einleitung des Verfahrens

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart- Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung die Durchführung eines

### Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Der PFA 1.3 umfasst den überwiegend oberirdischen zweigleisigen Verlauf der Neubaustrecke auf den Fildern bis zur Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Landkreis Esslingen. Die Trasse des PFA 1.3 beginnt nach dem Portal des Fildertunnels (PFA 1.2) nördlich der Bundesautobahn A 8 auf Höhe des Hattenbachs östlich des Echterdinger Eis und verläuft parallel zur BAB A 8. Kurz vor der Unterfahung der Landesstraße L 1192 zweigen die zwei eingleisigen Tunnelröhren des Flughafentunnels nach Süden ab, unterfahren das Gelände der Landesmesse Stuttgart, schwenken dann in Richtung Flughafen Stuttgart ab und werden nach der Durchführung der neu zu erstellenden Station NBS wieder auf die Neubaustrecke zurückgeführt. Kurz nach der Unterquerung der L 1192 zweigt der überwiegend zweigleisig verlaufende Tunnel der Flughafenkurve von der Neubaustrecke in Richtung Nordosten ab und wird über eine Kurve in den bestehenden S-Bahn-Tunnel zur S-Bahn-Station Flughafen (Station Terminal) geführt. Die Neubaustrecke

verläuft weiter parallel zur BAB A8 und endet östlich von Stuttgart-Plieningen im Bereich der Gemarkungsgrenze der Stadt Stuttgart.

Weiterer Gegenstand des PFA 1.3 ist der Umbau der Gleistrassen der Rohrer Kurve. Die bestehenden Anlagen werden durch eine zweigleisige Verbindung aus Richtung Böblingen in Richtung Flughafen und durch einen eingleisigen S-Bahn-Tunnel ergänzt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind neben der Errichtung der Neubaustrecke u.a. die nachstehenden unmittelbaren Folge- und Begleitmaßnahmen:

- Verlegung und Sicherung der direkt von der Baumaßnahme betroffenen Leitungen;
- Neubau von Eisenbahnüberführungen über den Hattenbach, den Frauenbrunnen und die Koppentalklinge;
- Neubau einer Eisenbahnüberführung über die B 312;
- Umbau der Anschlussstelle Plieningen;
- Anlage eines Unterhaltungswegs zwischen der Neubaustrecke und der BAB A 8;
- Errichtung eines Bahnhofvorplatzes mit Stellplätzen südlich der Station NBS;
- Verlegung des Wasserbeckens der Beregnungsgemeinschaft Filder.

Das vorliegende Verfahren für den PFA 1.3 beinhaltet neben den oben aufgeführten Maßnahmen auch die gemäß § 78 LVwVfG mit beantragte nachstehende Planung der Straßenbauverwaltung:

- Verlegung der L 1204 parallel zur BAB A 8 und Anbindung an die L 1192 neu im Bereich der Querung über die B 312.

Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie sind im Detail im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, der Bestandteil der Planunterlagen ist. An Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- Umwandlung von Acker in Grünland am Frauenbrunnenbach, an der Koppentalklinge und am Rohrbach, Anlage einer Hecke am Frauenbrunnenbach;
- Anlage von Feldhecken und Magersstandorten im Bereich der rückgebauten L 1204 und der Wirtschaftswege;
- Anlage von Gewässerrandstreifen und bachbegleitenden Gehölzstrukturen am Lachengraben;
- Anlage von gestuften Hecken mit vorgelagerten Säumen südwestlich, südöstlich und östlich von Plieningen;
- Pflanzung von Obstbäumen und Obstbaumreihen südöstlich von Plieningen;
- Schaffung von Ersatzhabitaten und Optimierung bestehender Habitate der Zauneidechse entlang der Bestandsstrecke;
- Umwandlung von Acker in Streuobstwiesen im Bereich zwischen Scharnhäuser und der L 1202, nördlich der BAB 8;

- Umwandlung von Acker und Gärten in Extensivgrünland, Gewässerrenaturierung und Anlage von Sträuchersäumen am Bubenbach im Bereich südwestlich von Köngen;
- Begründung naturnaher Waldbestände auf Intensivgrünland im Körschtal;
- Entsiegelung von Flächen und Entwicklung von Nass- und Magerwiesen im Bereich Bodelshausen.

Auf der angeschlossenen Planskizze sind der geplante Trassenverlauf des Planfeststellungsabschnittes und die Standorte einzelner größerer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten die hierfür erforderlichen Informationen über die mit dem Vorhaben verbundenen Lärm- und Schadstoffemissionen sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Sie enthalten auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.

Das Anhörungsverfahren für den PFA 1.3 „Filderbereich mit Flughafenanbindung“ ist Teil des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. LVwVfG.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt Karlsruhe/ Stuttgart. Bei diesen Behörden erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

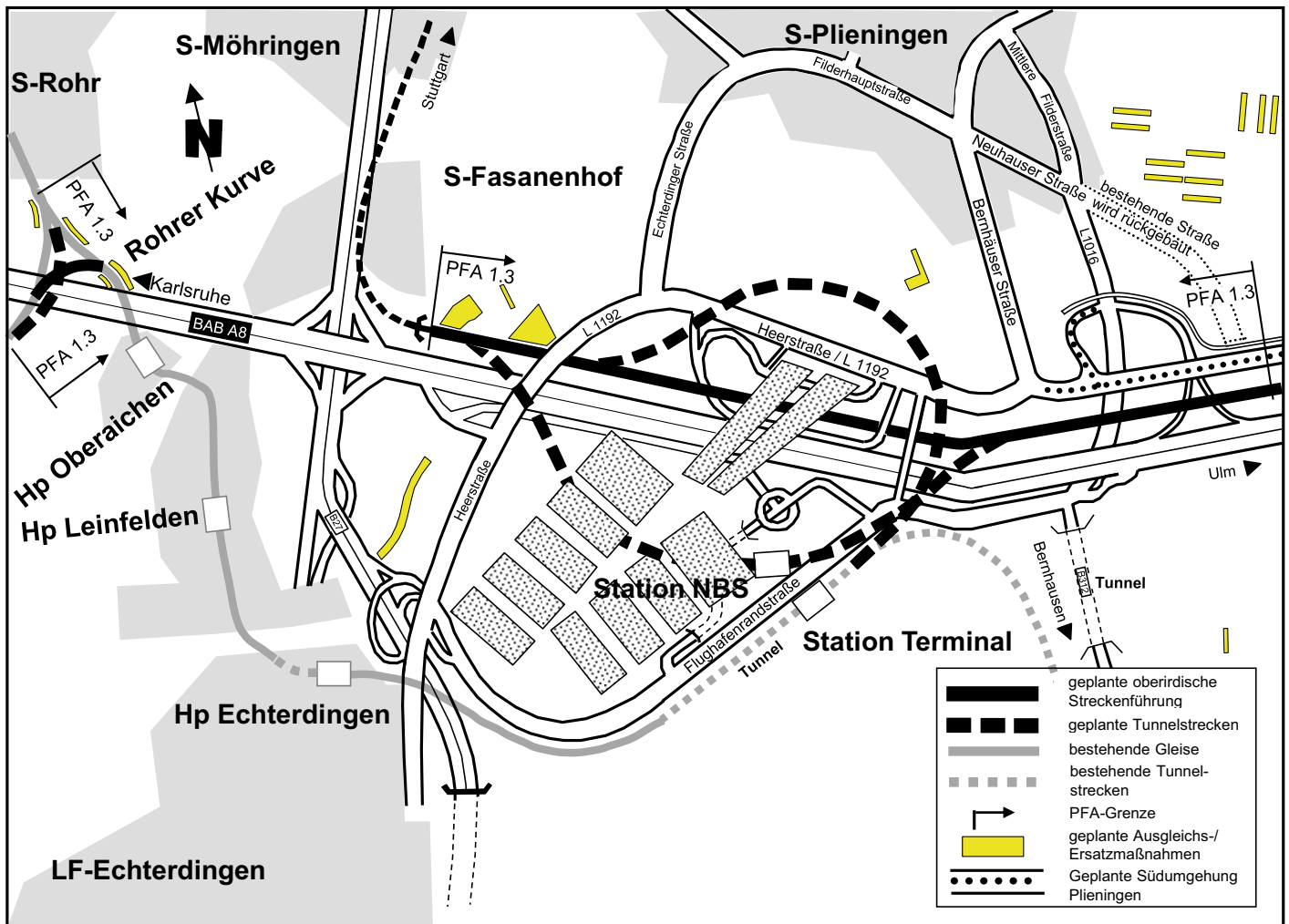
Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, insg. 19 Ordner) liegen in der Zeit

**vom Mittwoch, 06. November 2013 bis Donnerstag, 05. Dezember 2013 einschließlich**

beim Bürgermeisteramt Köngen, im Bauamt in der Golderstraße 1, während der Dienststunden Mo, Mi, Do, Fr 8.00 - 12.00, Di 15.00-17.00, Do 16.00 - 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**Donnerstag, 19. Dezember 2013**

beim Bürgermeisteramt Köngen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 800709, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.



**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen - sogenannte Präklusion, § 18a Nr. 7 AEG. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 18a Nr. 2 AEG.**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen per E-Mail sind unwirksam. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), hat auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Vertreter der übrigen Unterzeichnenden mit Namen und Anschrift zu unterzeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Wenn eine Erörterungsverhandlung stattfindet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzuneh-

men, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Falls ein Erörterungstermin stattfindet, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis oder Dienstbarkeitsentschädigung) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt, wenn sich keine Einigung erzielen lässt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) an die Einwender kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Deutschen Bahn AG

nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Die Planunterlagen können mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) eingesehen werden gez. Michael Janouschek

#### Fundamt Gefunden wurde:

1 Handy,  
1 Brille mit Band,  
Tel. 07024/8007-90

#### Zu verschenken

ca. 75 DVD-Hüllen und ca. 30 CD-Hüllen Tel. 0163/7751183  
112 l AQ mit Abdeckung und passender Unterschrank Tel. 0172/9055287  
Chefsessel, Leder, Tel. 07024/81338  
Elektrischer, verstellbarer Fernsehsessel Tel. 07024/83641  
Badelifter, Tel. 07024/81230  
2 Vitrinen, Maße: 42,5 x 170 x 19  
Fernseher v. Clatron, schwarz, H: 47, B: 53, T: 50cm, diagonal: 50 cm  
Tel. 0170/5551969